



Stadt Zwiesel

**Beitrags- und
Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der
Stadt Zwiesel
(BGS-EWS)**

Rechtsstand 01.01.2022

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (-BGS-EWS-)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2004
zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2021

Auf Grund von Art. 5 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (FNBayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Zwiesel folgende Satzung:

Abschnitt I Herstellungsbeitrag

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 qm Fläche auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 qm begrenzt.

(2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) ¹Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. ²Fehlt es an einer heranziehenden Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) ¹Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. ²Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. ³Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. ²Dem so ermittelten Beitrag ist der Beitrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. ³Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. ⁴Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. ⁵Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt für anschließbare Grundstücke

- a) pro qm Grundstücksfläche 1,33 €
- b) pro qm Geschoßfläche 5,06 €

(2) Besteht für ein Grundstück kein Recht auf Anschluss und Benutzung für Niederschlagswasser (§ 4 Abs. 4 EWS) so wird nur der Geschoßflächenbeitrag erhoben.

§ 7

Beitragsabschlag

¹Dürfen anschließbare Grundstücke i. S. von § 3 Abs. 3 nach der Entwässerungssatzung nur vorgeklärte Abwässer in die Entwässerungseinrichtung einleiten, so ermäßigen sich die Beitragssätze um die Hälfte.

§ 8

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils entstandenen Höhe von den Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten zu tragen.

Abschnitt II

Gebühren

§ 10

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren.

§ 11

Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 3,55 € pro Kubikmeter Abwasser.¹

¹ Wortlaut des § 11 Abs. 1 Satz 2 ab dem 01. Januar 2005: „²Die Gebühr beträgt 1,52€ pro Kubikmeter Abwasser“. – Änderungssatzung vom 8. November 2004

Wortlaut des § 11 Abs. 1 Satz 2 ab dem 01. Januar 2007: „²Die Gebühr beträgt 1,73 € pro Kubikmeter Abwasser“. – Änderungssatzung vom 15. Dezember 2006

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück zugeführten Wassermengen (Frischwasser) abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. ²Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. ³Die Kosten für Wasserzähler hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 5 ausgeschlossen ist, obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 10 Kubikmetern pro Jahr als nachgewiesen. ³Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁴Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. ⁵Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben.

(4) Die Wassermengen sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(5) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser

(6) Für den Bezug von Bauwasser bei Neubauten wird keine Einleitungsgebühr erhoben.

(7) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, gilt für jeden Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,20 Kubikmeter als der Entwässerungseinrichtung zugeführt.

§ 12

Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Kosten der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert überstiegenen Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben

§ 13

Gebührenabschläge

¹Wird bei anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 40 v. H. ²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 14

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 15

Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ²Gebührensschuldner ist auch

Wortlaut des § 11 Abs. 1 Satz 2 ab dem 01. Juli 2009: „²Die Gebühr beträgt 2,21 € pro Kubikmeter Abwasser“. – Änderungssatzung vom 5. Juni 2009

Ab 01. Januar 2010: § 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Auf die Gebührenschuld sind jeweils zum Ende der Monate Februar bis Dezember Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten“.

Änderungssatzung vom 07. Dezember 2009

Wortlaut des § 11 Abs. 1 Satz 2 ab dem 01. Januar 2013: „²Die Gebühr beträgt 3,08 € pro Kubikmeter Abwasser“. –

Änderungssatzung vom 30. November 2012

Wortlaut des § 11 Abs. 1 Satz 2 ab dem 01. Januar 2016: „²Die Gebühr beträgt 2,90 € pro Kubikmeter Abwasser“. –

Änderungssatzung vom 9. Dezember 2015

Wortlaut der §§ 8 und 16 Abs. 1 Satz 2 ab dem 01.08.2017: Das Wort „Zustellung“ wird durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

Änderungssatzung vom 19. Juli 2017

Wortlaut des § 11 Abs. 1 Satz 2 ab dem 01.01.2022: „²Die Gebühr beträgt 3,55 € pro Kubikmeter Abwasser“. –

Änderungssatzung vom 17. Dezember 2021

der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. ³Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind jeweils zum Ende der Monate Februar bis Dezember Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 17

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 18

Übergangsregelungen

¹Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 27.12.1988 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. ²Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. ³Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der Satzung vom 27.12.1988 ergibt, wird dieser nicht erhoben.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.*)

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.08.1979 in der Fassung der letzten Änderung vom 21. November 1985 außer Kraft.

² Wortlaut des § 16 Abs2 Satz 1 bis zum 31.12.2009:

¹ Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 27. Oktober 1988. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen